

Vermerk zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.06.2022 – C 328/20¹:

Es verstößt gegen europäisches Recht, wenn nach Anzahl und Alter der Kinder pauschalisierte Familienleistung („Kindergeld“) in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt wird, abhängig davon, ob die Kinder stetig in einem anderen EU-Staat leben als die Eltern. Dies hat der EuGH nun zum Indexierungsmechanismus in Österreich entschieden.

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.06.2022 – C 328/20 geht es um ein Vertragsverletzungsverfahren² der Europäische Kommission³ gegen die Republik Österreich wegen Indexierungsmechanismus in der Auszahlung von Familienbeihilfeleistungen („Kindergeld“), differenziert danach, ob die Kinder in Österreich oder in einem anderen Vertragsstaat leben.

Sachverhalt:

Ab 1. 1. 2019 hatte die Republik Österreich die Höhe der Auszahlung von Familienbeihilfeleistungen an in Österreich lebende Menschen davon abhängig gemacht, ob die Kinder in Österreich oder ständig in einem anderen Vertragsstaat leben. Die Höhe der Leistung erfolgt(e) auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, jede Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, jeweils im Verhältnis zu Österreich (Indexierungs- oder Anpassungsmechanismus).

Die Europäische Kommission hatte Bedenken gegen diese Regelung, weil sie durch die Umsetzung einen Verstoß gegen europäisches Recht sah:

- Verstoß gegen Art. 7⁴ und 67⁵ der Verordnung Nr. 883/2004, wonach Leistungen, die in Geld bestehen, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt werden dürften, dass ein Familienangehöriger wie ein Kind in einem anderen Mitgliedstaat wohnt
- mittelbare Diskriminierung, weil der Anpassungsmechanismus vornehmlich nicht österreichische Arbeitnehmer*innen, sondern Arbeitnehmer*innen anderer Mitgliedstaaten betreffe und somit gegen das Gleichbehandlungsgebot – Art. 4⁶ der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 der Verordnung Nr. 492/2011 – verstoßen wird.

¹ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=C55514866F9E693C3BA215AFA6410E66?text=&docid=260986&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=9645576>

² siehe zum Vertragsverletzungsverfahren näher: https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de

³ siehe: Die Europäische Kommission - kurz erklärt in: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/wie-funktioniert-europa/die-europaeische-kommission>

⁴ Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Aufhebung der Wohnortklauseln:

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

⁵ Art. 67 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen:

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.

⁶ Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Sie forderte mit Mahnschreiben die Republik Österreich auf, zu den näher ausgeführten Bedenken Stellung zu nehmen.

Die Republik Österreich erwiderte, dass die jeweilige Anpassung nach jeweiligem Index nicht ungleich behandle, sondern nur sicherstelle, dass die begünstigten Arbeitnehmer die gleiche Entlastung erhielten, unabhängig davon, wo sich das Kind tatsächlich aufhalte. Sollte darin eine mittelbare Diskriminierung gesehen werden, so sei diese gerechtfertigt, da so das Ziel der Ausgewogenheit der Aufwendungen für das Sozialsystem sowie das Ziel der Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit verfolgt werde.

Daraufhin erhob die Kommission am 22.07.2020 eine Vertragsverletzungsklage (Art. 258 AEUV⁷) vor dem Gerichtshof; die Klage der Kommission als Antragsteller wurde unterstützt von den Republiken Tschechien, Kroatien, Polen, Slowenien und Slowakei sowie Rumänien als Streithelfer. Streithelfer der Republik Österreich waren die Königreiche Dänemark und Norwegen.

Die Entscheidung:

Mit Urteil vom 16.06.2022 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Republik Österreich durch die Einführung eines Anpassungsmechanismus in Bezug auf die Familienbeihilfe für Erwerbstätige, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verstößt und – in Bezug auf Wanderarbeitnehmer, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen – gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 verstößt. Zudem hat die Republik Österreich die eigenen Kosten sowie die der Kommission in diesem Verfahren zu tragen.

Rechtlich würdigend hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine auf dem Wohnsitz beruhende Unterscheidung, die sich stärker zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken kann, da Gebietsfremde meist Ausländer sind, eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt. Diese wäre nur dann zulässig, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist. Da die Familienleistung aber pauschal gewährt und sich nur nach der Zahl und gegebenenfalls dem Alter der Kinder richtet, nicht aber deren tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, ist keine objektive Rechtfertigung zu sehen. (Ziff. 99 ff.).⁸ Zudem tragen Wanderarbeitnehmer*innen mit den Steuern und Sozialabgaben, die sie im Aufnahmestaat aufgrund ihrer ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit entrichten, zur Finanzierung sozialpolitischer Maßnahmen bei; von daher müssen ihnen solche Maßnahmen unter den gleichen Bedingungen wie inländischen Arbeitnehmer*innen zukommen⁹.

Fazit:

Auch in Deutschland gibt es immer wieder Diskussionen um „Kindergeldexport“. So hat sich Deutschland – wie auch andere Mitgliedstaaten – wiederholt für eine Änderung dieser Regelung dahingehend eingesetzt, dass die Höhe des Kindergeldes in derartigen Fällen mit einem Indexierungsmechanismus an die Lebenshaltungskosten im Wohnstaat der Kinder angepasst wird.¹⁰ Solchem Ansinnen hat nun der EuGH einen Riegel vorgeschoben.

Bertold Brücher, Referatsleiter Sozialrecht beim DGB Bundesvorstand

⁷ Art. 258 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

⁸ Ziff. 99 ff. des Urteils, siehe Fn. 1

⁹ a.a.O., Ziff. 109

¹⁰ siehe dazu: Bokeloh: Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, NZS 2021, 870